

## DAS WEITERLEBEN DER REGELN DER ANTIKEN RÖMISCHEN BERGWERKSSTRAFE IM NEUZEITLICHEN UNGARN

Magdolna GEDEON  
Univ. Doz., Universität Miskolc

### Einleitung

Die Forschung des Weiterlebens des römischen Rechts kann an mehreren Rechtsgebieten in Ungarn immer noch zu neuen Ergebnissen führen. Die Untersuchung des neuzeitlichen Bergrechts wird von den ungarischen Rechtshistorikern durchweg vermieden, obwohl die Einnahmen aus der Bergbautätigkeit im Haushalt der ungarischen Könige einen erheblichen Betrag bedeuteten. Wenn die Entwicklung der bergrechtlichen Institute vom Aspekt des römischen Rechts untersucht wird, kann man mehrere interessante Bemerkungen festsetzen.

Die römischrechtlichen Regeln erscheinen auch in den Bergrechtsinstituten, die die bedeutendste Rolle im Bergwesen spielten. An dieser Stelle sei auch das Bergregal erwähnt. In der Fachliteratur herrscht die einheitliche Meinung, dass das Rechtsinstitut des Bergregals in Ungarn im 13. Jahrhundert nach dem Beispiel der deutschen Regeln eingeführt wurde. Heiner Lück schreibt über die Entstehung des Bergregals: „Die schriftlich überlieferte Geschichte des Bergrechts im Sacrum Romanum Imperium beginnt mit Nachrichten über das Bergregal.“ Das Bergregal finden wir zuerst auf dem Reichstag in Roncaglia 1158, auf dem der Kaiser Friedrich I. Barbarossa gerade mit Hilfe römisch-rechtlich gebildeter Juristen aufzeichnen ließ: „Regalia sunt haec: [...] argentariae [...] et salinarum redditus [...]“<sup>1</sup>

Aus dem Bergregal stammen die Rechte, die dem König vorbehalten waren. Diese Rechte wurzelten im Interesse und in den eigenartigen Bedürfnissen des Bergbaus.

---

<sup>1</sup> Heiner LÜCK: Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion bis zum Allgemeinen (preußischen) Berggesetz 1865. In: Wolfhard WEBER (Hrsg.): *Geschichte des deutschen Bergbaus. Bd. 2. Salze, Erden und Kohlen. Der Aufbruch in die Moderne im 18. und frühen 19. Jahrhundert.* Münster, Aschendorff, 2015. 111.

Der König wurde auf diesem Gebiet als „oberster Bergherr“ bezeichnet.<sup>2</sup> Als oberster Bergherr konnte der König über das Bergwesen regieren. Die vorbehaltenen Bergprodukte gehörten dem König. Dieser hatte also das Recht, diese Schätze auch auf fremden Grundstücken abzubauen. Wenn er die Bergbautätigkeit nicht selbst ausüben wollte, konnte er dieses Recht anderen überlassen und er erhielt dafür einen Teil des Ertrages, meistens einen Zehntel. Das war die *urbura* oder die *Frohn*. Deshalb wurde in der Fachliteratur des 19. Jahrhunderts darüber gestritten, ob das Bergregal aus dem römischen Recht abgeleitet werden kann. Die Befürworter beziehen sich auf die Digestenstelle von Ulpian D. 50,16,17,1: *Publica vectigalia intellegere debemus, ex quibus vectigal fiscus capit: quale est vectigal portus vel venalium rerum, item salinarum, et metallorum et picariarum.*

Heiner Lück schreibt über das Bergregalrecht in Deutschland, dass die Bergunternehmer, da ihre Tätigkeit spezielle Kenntnisse erforderten, viele Privilegien erhielten. Die Herrscher erteilten die Privilegien den Unternehmern, damit die Bergleute ihren Wohnsitz verlassen und unter dem Schutz des Herrschers die Bergwerke betreiben. Die wichtigsten Punkte der Privilegien waren, dass die *hospes* ihre eigenen, hauptsächlich aus Deutschland mitgebrachten Rechte anwenden dürfen.<sup>3</sup> Auf diese Weise wurde z. B. auch die Bergstadt Schemnitz gegründet.<sup>4</sup>

Im Zusammenhang mit den Privilegien der Bergstädte kann eine interessante Parallele zur Entstehung Roms erwähnt werden. János Zlinszky hatte nämlich über den Ursprung der Plebejer im antiken Rom geäußert, dass die etruskischen Könige zu den römischen Bautätigkeiten verschiedene Fachleute in die Stadt riefen. Der Professor meinte, dass diese Fachleute als Vorläufer der Klienten betrachtet werden können, die ihre Tätigkeiten unter dem Schutz der römischen Könige ausübten.<sup>5</sup>

Die ungarischen Könige hatten anhand des Regalrechts auch die Befugnis erhalten, die Bergbautätigkeit zu verwalten. Wegen der Erhöhung der Einnahmen des Staatshaushalts erschienen die Zentralisationsbestrebungen auf dem Gebiet des Bergwesens schon im 16. Jahrhundert. In Westeuropa funktionierte das Regalrecht nach den Prinzipien des Lehnwesens: Der Herrscher regierte das Bergwesen als sein Eigentum, er konnte über die Einnahmen aus der Montanindustrie selbst verfügen. Die Herrscher des Hauses Habsburg, die auch ungarische Könige, sowie gleichzeitig oberste Bergherren waren, wollten diese Auffassung auch in Ungarn einführen. Deswegen wollten die Herrscher das Bergwesen ohne Stände und mit Verordnungen verwalten. Wenn wir die Regeln hinsichtlich der Bergwerksstrafe im 18. Jahrhundert

<sup>2</sup> WENZEL, Gusztáv: *A magyar bányajog rendszere.* (Das System des ungarischen Bergrechts). Pest, 1872. 74.

<sup>3</sup> Heiner LÜCK: Bergrecht, Bergregal. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte.* Band I. Aachen, 2008. 529.

<sup>4</sup> Vgl. Magdolna GEDEON: Das Rechtsbuch von Schemnitz und die Maximilianische Bergordnung. In: Wieland CARLS (Hrsg.): *Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet.* Berlin–Boston, 2015. 159–168.

<sup>5</sup> János ZLINSZKY: Arbeit im archaischen Rom. In: Nadja EL BEHEIRI (Hrsg.): *János Zlinszky: Durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus.* Budapest, 2008. 210.

untersuchen, können wir die römischrechtlichen Spuren in diesen Verordnungen entdecken.

Ein Patent von Karl III. setzt fest, dass die Bergwerksstrafe in Ungarn „nach dem Beispiel der altrömischen Gesetze“ eingeführt wurde. Die Ähnlichkeiten zwischen der römischen und der neuzeitlichen Bergwerksstrafe zeigen sich erstens in den Umständen der Einführung dieser Strafe, zweitens in der Vollstreckung der Arbeitsstrafe und drittens im Zweck der Strafe.

### 1. Die Umstände der Einführung der Bergwerksstrafe

Der Meinung von Ulf Täckholm zufolge steht die Einführung der Bergwerksstrafe in Rom am Anfang der Prinzipatzeit mit der Beendigung der großen Eroberungskriege in Zusammenhang. Als Folge sank die Zahl der Kriegsgefangenen, die in die Bergwerke geschickt werden konnten.<sup>6</sup> Da der römische Staat die Bergbauprodukte jedoch brauchte, kam die Idee auf, als eine praktische Lösung die fehlende, kostenlose Arbeitskraft mit Verurteilten zu ersetzen. Die Einführung dieser Strafe diene in Rom also den wirtschaftlichen Interessen des Staates.

Wenn wir die ungarischen Umstände betrachten, können wir sehen, dass die Idee, die verurteilten Verbrecher in den Bergwerken zu beschäftigen, zwecks Ersetzens der fehlenden Arbeitskraft entstand. Diese Feststellung kann auch durch die Berichte von Antal Péch gestützt werden.<sup>7</sup> Dieser schreibt in seinem Werk, dass der Gedanke, bei der Wasserhebung in den Bergwerken Gefangenen zu beschäftigen, schon im Jahre 1636 aufkam. Die Wasserhebung war nämlich die schlechteste Arbeit in den Bergwerken, wofür es sehr schwer war, die nötige Zahl an Arbeitern aufzubringen. Das Wasser konnte aus den Stollen mit Hand in Tonnen hinausgetragen werden oder die Entwässerung konnte mit Maschinen durchgeführt werden, wobei die Reibung der Kolben sehr großen Kraftaufwand forderte. Obwohl die Sicherung der nötigen Arbeitskraft durch die Hebung des Lohns der Arbeiter zu realisieren versucht wurde oder manchmal auch Soldaten und Lehnbauern beschäftigt wurden, erforderte die Wasserhebung ständig so viele Arbeitskräfte, dass dieses Problem nicht gelöst werden konnte.<sup>8</sup>

Die Beschwerden der Wasserhebung können anhand der Erklärungen der Lehnbauern gut illustriert werden. Diese behaupteten nämlich, dass sie lieber bereit waren für alle Zeiten Gefangene zu sein oder ihr Vermögen hinter sich zu

<sup>6</sup> Ulf TÄCKHOLM: *Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit*. Uppsala, 1937. 132.

<sup>7</sup> Péch Antal (1822–1895), Bergoffizier, ab 1883 Abgeordneter der Bergstädte Schemnitz und Dülln. Er verordnete die archivarisichen Quellen des Bergwesens in Niederrungarn, dank diesen kennen wir detailliert die Geschehnisse in den niederungarischen Bergwerken. Péch veröffentlichte diese Quellen ohne Erklärung in seinem Werk: PÉCH, Antal: *Alsó-Magyarország bányamívelésének története I–III*. (Die Geschichte des niederungarischen Bergwesens). Budapest, 1887–1967.

<sup>8</sup> PÉCH aaO. II/1. 332–342. Die Methoden der Wasserhebung in dieser Zeit siehe: Christoph Traugott DELIUS (1728–1779): *Anleitung zu der Bergbaukunst nach ihrer Theorie und Ausübung nebst einer Abhandlung von den Grundsätzen der Berg-Kamerawissenschaft*. Bd. 2. 427. Budapest, 1972. I. 22. § 32.

lassen und in die weite Welt ziehen, als in den Schemnitzer Bergwerken Wasser zu heben. Im Jahre 1636 scheiterte die Beschäftigung der Sträflinge am Widerstand der Berghauptmänner, die meinten, dass die Verurteilten aus den Bergwerken leichter geflüchtet wären und die freien Arbeiter mit ihnen nicht gern gearbeitet hätten. Am Anfang des 18. Jahrhunderts stiegen jedoch die Kosten der Bergwerke, weshalb Joseph Freiherr von Sternbach, Oberstkammergraf,<sup>9</sup> erneut die Beschäftigung von Gefangenen in den Bergwerken befahl.<sup>10</sup> Der Oberstkammergraf stützte seine Meinung darauf, dass geeignete Arbeitskräfte für die Bergwerke überhaupt schwer zu bekommen waren, außerdem musste man für einen freien Arbeiter mindestens 6 Groschen Tageslohn zahlen, für einen Sträfling aber nur 2 Groschen.<sup>11</sup>

Aufgrund der Entwicklungen in der Schiffertechnik wurde die Verurteilung zur Ruderbank überflüssig. Die Lösung dieses Problem wäre gewesen, die zur Ruderbank verurteilten Sträflinge in die Bergwerke zu schicken. Am 4. Juni 1727 schrieb die niederösterreichische Regierung vor, dass die über die Verbrecher verhängten Galeerenstrafen in eine Verurteilung zum Bergbau abzuwandeln sind. In dieser Verordnung können wir lesen, dass diese Strafe als Verurteilung „ad Metalla vel operas Metallica“ erwähnt ist.<sup>12</sup>

Die Umwandlung einer Strafe in eine andere finden wir im antiken Rom gerade im Zusammenhang mit der Bergwerksstrafe. Als die Gladiatorenspiele in Rom immer populärer wurden, wurden die für die Spiele fehlenden Gladiatoren aus dem Kreis der Verbrecher ersetzt.<sup>13</sup> Als Constantin I. die Gladiatorenspiele aufheben wollte, verordnete er, dass die Verbrecher statt der Gladiatorenspiele zu Bergwerksarbeit verurteilt werden sollen.<sup>14</sup>

Die Umstände, die die Einführung der Bergwerksstrafe verursachten, waren sowohl im antiken Rom, als auch im neuzeitlichen Ungarn ähnlich, sie wurzelten in den Interessen des Staates. Wenn der Staat mehrere Arbeitskräfte an den Galeeren brauchte, wurden die Verbrecher mit Galeerenstrafe bedroht. Wenn der Staat viele Arbeitskräfte zur Wasserhebung benötigte, wurden die Gefangenen von den

<sup>9</sup> Der Oberstkammergraf war ursprünglich ein Oberbeamter in den sieben niederungarischen Bergstädten, der die Interessen des Königs vertritt. Über den Oberstkammergraf siehe mehr: GEDEON Magdolna: A főkamargráf hivatala Mária Terézia korában. (Das Amt des Oberstkammergrafen in der Zeit von Maria Theresia). *Publicationes Universitatis Miskolcensis, Sectio Juridica et Politica*, 30 (2012) 53–65.

<sup>10</sup> PÉCH aaO. II/1. 332–342.

<sup>11</sup> M. Friedrich von MAASBURG: *Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Österreichs*. Wien, 1885. 11.

<sup>12</sup> Franz Anton SCHMIDT (Bearb.): *Chronologisch-Systematische Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie. (II. Abtheilung): Chronologisch-Systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Dalmatien, Slawonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen*. Wien, 1834–1838. Band 6. 294.

<sup>13</sup> Coll. 11,7,4.

<sup>14</sup> CTh. 15,12,1 (325). Vgl. GEDEON, Magdolna: A gladiátorviadalok büntetőjogi szabályai az antik Rómában. (Die strafrechtlichen Regeln der Gladiatorenspiele im antiken Rom). In: Tanulmányok dr. Molnár Imre egyetemi tanár 70. születésnapjára. *Acta Universitatis Szegediensis, Acta Juridica et Politica*, 65 (2004) 171–182.

Galeeren in die Bergwerke umgruppiert. Wenn die Römer für die Gladiatorenspiele mehr Kämpfer benötigten, wurden die Verbrecher ad ludi verurteilt, wenn sie dort überflüssig waren, wurden sie in die Bergwerke geschickt, wo auch ungelernete Arbeiter beschäftigt werden konnten. Also diente diese Arbeitsstrafe der Sicherung der Arbeitskraft im Interesse des Staates sowohl im antiken römischen Reich als auch in der neuzeitlichen Habsburger Monarchie.

## 2. Die Vollstreckung der Bergwerksstrafe

Die Bergwerksstrafe wurde sowohl in Rom<sup>15</sup> als auch in Ungarn in drei Stufen vollgestreckt. In Rom a) damnatio in metallum, b) damnatio in opus metalli, c) damantio in ministerium metallicorum. In Ungarn bedeutete das: harte, mittlere und milde Stufe.

Ulpian schreibt, dass die Verurteilten bei der Stufe „damnatio in metallum“ eine schwerere Fessel hatten, als im Fall der Stufe „damantio in opus metalli“. Die „damantio in ministerium metallicorum“ wurde vor allem Frauen gegenüber verhängt.<sup>16</sup> Imre Molnár meint, dass die Aufgabe der Frauen in den Bergwerken höchstwahrscheinlich die Verpflegung der Bergwerksarbeiter war, also sollten sie kochen und waschen. Wenn wir die Bedeutung des Ausdruckes von „in ministerium metallicorum“ betrachten, dann stützt das Wort „ministerium“ (Bedienung, Aushilfe) diese Auffassung. Aus einigen Berichten ergibt sich außerdem, dass diese Stufen der Strafe auch verschiedene Arbeitsarten in den Bergwerken bedeuteten.<sup>17</sup>

Das kaiserliche Patent von Karl III. erörterte, welche Verurteilten in welcher Stufe arbeiten mussten.<sup>18</sup> Nach dem Patent traf die „harte“ Bergwerksarbeit die zur Ruderbank Verurteilten, die außerdem nicht aus dem Land verwiesen wurden. Wenn jemand neben der Galeerenstrafe auch mit Ausweisung bestraft wurde, sollte dieser wirklich an den Galeeren arbeiten, weshalb die Strafe in diesem Fall nicht umgewandelt wurde (P/1728.1). Nach einem kaiserlichen Reskript im 1727 erhalten diese Strafe diejenigen Verbrecher, die wegen criminis qualificati furti et rapinae und wegen ähnlichen schweren Verbrechen für schuldig erklärt wurden.<sup>19</sup>

Die „mittlere“ Stufe der Strafe wartete auf die Sträflinge, die vorher zu mindestens zu einem Jahr Arbeitsstrafe in den Stadtgruben oder Granitzhäusern<sup>20</sup> verurteilt

<sup>15</sup> Über die Bergwerksstrafe im antiken Rom ausführlicher siehe: Pál SÁRY: The Rules of Condemnation to the Mines in Imperial Rome. *Journal on European History of Law*, 2015/2. 116–121.

<sup>16</sup> Ulp. D. 48,19,8,6.

<sup>17</sup> MOLNÁR Imre: A császárkori Róma büntetési rendszere. (Das Strafsystem in Rom in der Kaiserzeit). In: *Bérczi Imre Emlékkönyv*. [Acta Jur. et Pol. Szeged. Tomus LVIII.]. Szeged, 2000. 365–383., 372.

<sup>18</sup> SCHMIDT aaO. Band 6. 381. (Im Weiteren P/1728.).

<sup>19</sup> Den Text des Reskripts siehe MAASBURG aaO. 11.

<sup>20</sup> Mehrere Quellen erwähnen die Strafe, die in einem „ungarischen Granitzhaus“ vollgestreckt wurde. Unter *Granitzhäusern* sind die gegen die Türken an der ungarischen – kroatischen Militärgrenze gebauten Festungen zu verstehen. Die Verurteilten wurden für die Instandhaltung dieser Festungen angestellt. Vgl. Thomas WINKELBAUER: *Fürst und Fürstendiener: Gundakar von Lichtenstein (1580–1658)*. Wien, 1999. 235.

wurden, die sich jedoch durch diese Strafe nicht verbessert hatten, also rückfällig geworden waren (P/1728.2). Die „geringe“ Strafe traf die Vagabunden, Bettler, damit sie sich an die Arbeit und die ehrenvolle Lebensführung gewöhnen. Diese Sträflinge wurden vom Oberstkammergraf jährlich überprüft und er konnte diese Verurteilten auslassen, wenn sie dafür als geeignet angesehen wurden. Wenn jemand weiterhin in den Bergwerken arbeiten wollte, konnte er dort bleiben (P/1728.3).<sup>21</sup>

Sowohl im Römischen Reich, als auch in Ungarn musste die Aufgabe gelöst werden, die Sträflinge in die Bergwerke zu liefern. Ulpian schreibt darüber, dass die zu Bergwerksarbeit Verurteilten in die Provinz geschickt werden sollen, in der sich die Bergwerke befinden (eas provincias mittunt, quae metalla habent).<sup>22</sup> Diese Provinz war in Ungarn die Bergstadt Schemnitz. Das kaiserliche Patent schrieb detailliert vor, wie diese Transport erfolgen sollte. Die ad metalla Verurteilten sollten zuerst nach Wien geliefert werden. Die Übergabe der Verurteilten erfolgte für einen Bergheilducken immer am ersten Tag jedes Vierteljahres, die Gefangenen sollten immer 2 Tage früher in Wien sein. Der Bergheilducken transportierte sie mit einem Schiff nach Preßburg, dann weiter mit Wagen in die Bergstädte (P/1728.4). Aus einem bergrichterlichen Kreisbrief ergibt sich, dass die Verurteilten aus den Komitaten, die in der Nähe der Bergstädte lagen, natürlich nicht erst nach Wien geliefert werden sollen.<sup>23</sup> Der Herrscher konnte erlauben, dass die Gefangenen aus Niederösterreich in die Tirolischen Bergwerke geliefert werden oder nach Bedarf zu anderen Arbeitsstätten.<sup>24</sup>

Aus den römischen Quellen ergibt sich, dass die Gefangenen in den Bergwerken einer sehr grausamen Behandlung ausgesetzt gewesen waren: Sie erhielten den Status der Sklaven. Das Ziel war die größtmögliche Ausnutzung der Arbeitskraft zu möglichst geringen Kosten. Im 18. Jahrhundert wurde Arbeitskraft immer wertvoller, weswegen die ad metalla Verurteilten keine schlechtere Behandlung erleiden mussten.

Die Flucht aus den Bergwerken wurde in beiden Epochen mit der Verschärfung der Strafe bestraft. In Rom wurde den ad metalla Verurteilten für die Flucht mit Todesstrafe gedroht. Die römischen Gefangenen, die ihre Strafe in der Stufe der operis metalli damnati verbringen mussten, gerieten in die Kategorie des metalli damnati,

<sup>21</sup> Ein Hofkammerdekret erklärte, wie die Verurteilten in diesen Stufen arbeiten sollten. Die zur Stufe der zu harter und mittlerer Arbeit Verurteilten sollten bei der Wasserhebung beschäftigt werden. Harte Arbeit bedeutete: Wenn 8 Verurteilte zur Verfügung standen, sollten diese 24 Stunden lang arbeiten, wobei sie 3 Stunden lang das Wasser ziehen sollten, danach konnten sie 2 Stunden lang ruhen. Wenn es auch freie Arbeiter gab, mussten sie 2 Stunden lang das Wasser ziehen, dann durften sie 2 Stunden ruhen. Sie bekamen 6 Groschen Tageslohn. Die mittlere Arbeit bedeutete: 2 Stunden Wasserhebung, 2 Stunden Ruhe. Die Arbeiter bekamen dafür 9 Groschen Tageslohn. Die geringe Arbeit hieß: In dieser Stufe mussten die Verurteilten so arbeiten, wie die Freien und bekamen 9 Groschen Arbeitslohn. Die Verordnung siehe SCHMIDT aaO. Band 6. 400., Hofkammerdekret, 10. August 1729.; PÉCH aaO. III/1. 144.

<sup>22</sup> Ulp. D. 48,19,8,4.

<sup>23</sup> PÉCH aaO. III/1. 316.

<sup>24</sup> Siehe das Reskript aus dem Jahr 1727 in MAASBURG aaO. 11.

wenn sie eine Flucht versuchten. Wer aus den ungarischen Bergwerken flüchten wollte, musste das Doppelte des rückständigen Teils der Strafe in den Berggruben verbringen (P/1728.5). Da in den ungarischen Bergwerken hauptsächlich Freien arbeiteten und – wie wir das gesehen haben – die Beschäftigung der Verurteilten eine Zwangslösung für das Ersetzen der Arbeitskraft war, verursachten die Gefangenen große Sorgen in den Bergwerken. Der Bergrichter von Schemnitz empfahl im Jahre 1728 dem Oberstkammergraf gerade zu diesem Zweck ein Gefängnis zu errichten, in dem für diese Aufgabe auch Gefangenenwärter aufgenommen werden sollten.<sup>25</sup>

Die Schwankungen des Bergbaues, die Vermeidung der Handpumpen und die Entwicklung der Technik bei der Wasserhebung machten die Beschäftigung der Verurteilten überflüssig. Deswegen wurde bereits am 2. November 1730 ein Kreisbrief an die benachbarten Komitate geschickt, mit dem Inhalt, dass die ad metalla Verurteilten nicht mehr nach Schemnitz transportiert werden sollen, da diese in großer Anzahl aus Wien schon ankamen. Nach einem bergrichterlichen Bericht wurden die Verurteilten beim Brechen der Pocherze beschäftigt. Nach einem Jahr arbeiteten in diesem Gebiet 60 Gefangene, aber ihre Verpflegung bereitete Schwierigkeiten.<sup>26</sup> Zwischen 1733 und 1740 fehlen bergrichterliche Protokolle, deshalb kann nur vermutet werden, dass die Beschäftigung der Verurteilten in Schemnitz durch eine dem Kreisbrief im Jahre 1730 ähnliche Verordnung aufgehoben wurde. Die letzten drei zu Schemnitzer Bergarbeit verurteilten Gefangenen wurden dem Militär übergeben, damit sie zum Bau der Burg in Buda gebracht werden.<sup>27</sup>

### 3. Der Zweck der Bergwerksstrafe

Einige Forscher sind der Auffassung, dass die Arbeitsstrafe eigentlich eine auf längere Zeit ausgedehnte Todesstrafe war.<sup>28</sup> Diese Meinungen entsprechen weder den römischen noch den neuzeitlichen Regeln.

Die römischen Quellen sprechen ausdrücklich darüber, dass die Bergwerksstrafe nach der Todesstrafe die schwerste Strafe ist: *proxima morti poena metalli coercitio*.<sup>29</sup> Paulus sagt, dass die Bergwerksarbeit zu der Kategorie der *poenae mediocrium delictorum* gehört, also nicht zu den *summa supplicia*, wie die Todesstrafe.<sup>30</sup> Wenn wir die Liste der Verbrechen durchschauen, die mit der Bergwerksstrafe bedroht waren, können wir feststellen, dass sie wirklich *mediocres delicti* sind, also keine so schweren Straftaten, die mit der Todesstrafe geahndet werden müssen, wie z.B.

<sup>25</sup> PéCH aaO. III/1. 142., 143.

<sup>26</sup> Ibid. 316.

<sup>27</sup> Ibid. 182.

<sup>28</sup> Siehe z. B. BÓNIS, György: *Buda és Pest bányászati gyakorlata a török kiűzése után 1686–1708*. (Die Rechtsprechung in Buda und Pest nach der Vertreibung der Türken 1686–1708). Budapest, 1962. 180.

<sup>29</sup> Call. D. 48,19,28 pr.

<sup>30</sup> PS 5,17,2(3).

im Falle eines waffenlosen Straßenräubers,<sup>31</sup> denn mit der Todesstrafe wurden nur bewaffnete Straßenräuber bestraft.

Der Zweck der Bergwerksstrafe war im antiken Rom die möglichst höchste Ausnutzung der kostenlosen Arbeitskraft. Das wird auch durch die Regel bewiesen, die vorschrieb, dass der Statthalter die ad metalla Verurteilten – die wegen Krankheit, Alter oder Kraftlosigkeit nicht mehr arbeiten konnten – begnadigen durfte.<sup>32</sup> Die neuzeitlichen Regeln verordneten auch in Ungarn, dass die zur Bergwerksarbeit Verurteilten kräftige und gesunde Menschen sein müssen. Kraftlose Sträflinge wurden zurückgeschickt.<sup>33</sup>

In der Neuzeit gehörte die Bergwerksstrafe zu den extraordinariae poenae. Die poena extraordinaria wurde in den Fällen verhängt, für die das Gesetz im Vorhinein keine Strafe vorschrieb.<sup>34</sup> In den Quellen finden wir keinen Bericht darüber, in welchen Fällen die Bergwerksarbeit verhängt werden sollte. In einer Verordnung des Oberstkammergrafs im Jahre 1726 können wir lesen, dass die Täter wegen mit dem Bergwesen zusammenhängenden Verbrechen<sup>35</sup> statt Geld- und Prügelstrafe zu Bergwerksarbeit und besonders zu Wasserhebung verurteilt werden sollten. Nach der Genehmigung des Urteils sollen sie gefesselt nach Schemnitz geschickt werden. An den zum Tode verurteilten Verbrechern muss die Todesstrafe auf der Stelle vollstreckt werden. Antal Péch schreibt darüber, dass ein ad metalla Verurteilter sich selbst wegen Brandstiftung anzeigte, damit er zum Tode verurteilt werde, woraufhin er zum Selbstmörder wurde. Aus dieser Geschichte können wir darauf schließen, dass dieser Gefangene nicht wegen eines mit Todesstrafe bestraften Verbrechens ins Bergwerk geschickt wurde.<sup>36</sup>

Das Patent von Karl III. erklärt selbst, was der Zweck der Bergwerksstrafe hinsichtlich der Verurteilten war: Im Sinne des Patents lag der Zweck dieser Körperstrafe in der Genugtuung für die Gesellschaft, die Abschreckung und die Absicht den Verbrecher auf den rechten Weg zu führen (P/1728. Einführung). Dieser letzte Punkt war keine leere Floskel. Die Erwartung der Verbesserung der ad metalla Verurteilten war kein unrealistisches Wunschbild. In den Bergwerken verrichtete gefährliche Arbeit erforderte große Disziplin, deshalb wurde das Verhalten der Arbeiter auch außerhalb der Bergwerke geregelt. Die Maximilianische Bergordnung

<sup>31</sup> Call. D. 48,19,28,10.

<sup>32</sup> Mod. D. 48,19,22.

<sup>33</sup> Die Verordnung siehe SCHMIDT aaO. Band 6. 400., Hofkammerdekret, 10. August 1729.; PÉCH aaO. II/1. 144.

<sup>34</sup> MAASBURG aaO. 4.

<sup>35</sup> Diese waren hauptsächlich gegen die Einnahmen der Kammer oder durch Verletzung der bergrechtlichen Vorschriften durchgeführte Taten, wie z. B. wurden diejenigen, die heimlich und ohne Meldung ein Bergwerk öffnen wollten, wurden, mit körperlichen und mit Geldbußen bestraft (MBO II. 1). Siehe in: *Neue Berg-Ordnung des Königreichs Ungarn, und solcher Cron einverleibten Gold, Silber, Kupfer, und anderer Metall- Bergwerken, Sammt denen Erläuterungen zweyer Alien Berg-Ordnungen Der sieben königl. Freyen Berg-Städte 1. Chemnitz u. Königsberg 2. Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dülln und Libeten.* Wien, 1805. = MBO.

<sup>36</sup> PÉCH aaO. III/1. 138., 160.



schrieb zum Beispiel auch Arbeitszeiten vor. Wer nicht in der vorgeschriebenen Zeit zu arbeiten begann oder wer früher aufhörte, wurde mit einer Geldbuße bestraft. Die Inspektoren sollten auch darauf achten, dass die Arbeiter nach der Schicht nicht in die Kneipen gehen; wenn jemand trotzdem ertappt dabei wurde, wurde ihm gegenüber eine Geldbuße verhängt. Allgemein wurde eine fromme Lebensführung gefordert (MBO XV). Wie wir oben in den Regeln der Vollstreckung gesehen haben, wurden Vagabunden, Bettler und Rückfällige zu Bergwerksarbeit verurteilt, deren Lebensführung in den Bergwerken vom Oberstkammergraf überprüft wurde.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die Bergwerksstrafe sowohl im antiken Rom, als auch in Ungarn vor allem im Interesse des Staates eingeführt wurde und sie war keine Vollstreckungsart der Todesstrafe. Abweichend von der im antiken Rom herrschenden Auffassung war es das Ziel der Bergwerksstrafe in Ungarn, eine Verbesserung der Verurteilten zu erreichen.